



Einwohnergemeinde Wangen bei Olten

GEMEINDE



ORDNUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Seite:

I.	Einleitung	3
II.	Gemeindeangehörige	4
III.	Organisation der Gemeinde	5
IV.	Kommissionen	10
V.	Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte	12
VI.	Finanzhaushalt	14
VII.	Zusammenarbeit der Gemeinden	15
VIII.	Beschwerderecht	15
IX.	Schlussbestimmungen	15

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 - beschliesst:

I. Einleitung

Geltungsbereich und Zweck

§ 1

Diese Gemeindeordnung regelt

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

Bestand

§ 2

- 1 Die Einwohnergemeinde Wangen bei Olten ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.
- 2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

Aufgaben

§ 3

- 1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen sowie kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.
- 2 Insbesondere sind
 - a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
 - b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
 - c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechend Bildung (Unterricht) anzubieten;
 - d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
 - e) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
 - f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
 - g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;

- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- k) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
- l) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

II. Gemeindeangehörige

Meldepflicht

§ 4

- 1 Wer in der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen.
- 2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

Datenschutz Auskunft

§ 5

- 1 Die Gemeinde erteilt Privaten, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, über Namen, Alter sowie über alte und neue Adresse einzelner Einwohner oder Einwohnerinnen Auskunft.
- 2 Diese Daten dürfen systematisch geordnet nur bekannt gegeben werden, wenn feststeht, dass sie ausschliesslich für schützenswerte ideelle und nicht für geschäftliche Zwecke verwendet werden.
- 3 Der Vollzug richtet sich nach dem Reglement über den Datenschutz der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten.

Schutz und Einschränkung

§ 6

- 1 Jede Person kann verlangen, dass
 - a) sie Auskunft erhält, welche Daten über sie gespeichert sind;
 - b) ihre Daten Privaten nicht bekannt gegeben werden dürfen.
- 2 Diese Rechte sind eingeschränkt, wenn
 - a) sie dazu gebraucht werden, sich einer rechtlichen Verpflichtung zu entziehen;
 - b) ihnen wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen.

III. Organisation der Gemeinde

*Allgemeine
Organisation*
Organe

§ 7

Organe der Einwohnergemeinde Wangen bei Olten sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 - der Gemeinderat;
 - die Kommissionen;
- c) die Beamten und Beamtinnen.

Geschäfts-
verkehr

§ 8

- 1 Geschäfte, die an den Gemeinderat oder an die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den zuständigen Kommissionen vorzubereiten.
- 2 Eingehendere Regelungen zum Geschäftsverkehr kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

Einberufung
Gemeindever-
sammlung

§ 9

- 1 Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- 2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- 3 Die Einladung ist im "Anzeiger Thal Gäu Olten" zu veröffentlichen.
- 4 Die Einladung sowie die Erläuterungen und Anträge des Gemeinderates sind schriftlich in alle Haushaltungen zu verschicken. Die Unterlagen zu den einzelnen Geschäften sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

Einberufung
Behörden

§ 10

- 1 Einladung und Geschäftsliste sind dem Gemeinderat 10 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 2 Den Kommissionsmitgliedern sind Einladung und Traktandenliste mindestens 5 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- 3 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördemitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

Beschluss- fähigkeit	§ 11	Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens drei anwesend sind.
Protokoll, Genehmigung	§ 12	Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt. Es ist vom 8. bis 16. Tag nach der Gemeindeversammlung zur Einsicht aufzulegen.
Oeffentlichkeit der Verhandlungen	§ 13	Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.
Oeffentlichkeits- prinzip	§ 13 ^{bis}	<p>Die Gemeindebehörde informiert die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.</p> <p>Die amtliche Information und das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.</p> <p>Der Gemeinderat regelt in einem Geschäftsreglement die Details, die Zuständigkeiten und die internen Abläufe</p>
Wahlen, Abstimmungen	§ 14	<p>1 Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.</p> <p>2 An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es ein Fünftel der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen zur Wahl, muss geheim gewählt werden.</p>
Archiv	§ 15	Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

**Politische
Rechte**

Gemeindever-
sammlung

§ 16

Wer stimmberechtigt ist, kann (§§ 42 ff. Gemeindegesetz)

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Geschäften Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Geschäft einreichen, für das die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Geschäft einreichen, für das die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

Petition

§ 17

Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres, eine begründete Antwort zu geben.

Einberufung Ge-
meindeversamm-
lung durch Stimm-
berechtigte

§ 18

Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

Obligatorische
Urnenabstimmung

§ 19

- 1 Ueber eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn
 - a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
 - b) es die Gemeindeversammlung mit einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten beschliesst;
 - c) die Ausgabe 1,5 Million Franken übersteigt, ausser Erwerb von Land und Liegenschaften gemäss § 22, Buchstabe b.
- 2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

Grundsatz- und Konsultativabstimmung	<p>§ 20</p> <p>1 Eine Grundsatz- oder Konsultativabstimmung an der Urne kann der Gemeinderat auch anordnen, ohne dass er vorgängig eine Gemeindeversammlung durchführt.</p> <p>2 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird.</p>
Urnenwahlen	<p>§ 21</p> <p>1 An der Urne werden gewählt:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) die Mitglieder des Gemeinderates;</p> <p style="margin-left: 20px;">b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin;</p> <p style="margin-left: 20px;">c) der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin;</p> <p>2 Stehen nicht mehr Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.</p> <p>3 Vom Gemeinderat werden gewählt:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) der Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin</p> <p style="margin-left: 20px;">b) der Finanzverwalter/die Finanzverwalterin</p> <p style="margin-left: 20px;">c) der Bauverwalter/die Bauverwalterin</p> <p style="margin-left: 20px;">d) der Schulleiter/die Schulleiterin</p> <p style="margin-left: 20px;">e) der Friedensrichter/die Friedensrichterin.</p>
Gemeindeversammlung Befugnisse	<p>§ 22</p> <p>Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:</p> <p>a) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 100'000.- oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000.- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen unter Vorbehalt von Buchstabe b und c, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmensenkungen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemeinwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);</p> <p>b) sie beschliesst den Erwerb von Land und Liegenschaften, deren Auswirkungen im Einzelfall Fr. 1'500'000.- übersteigen;</p> <p>c) sie beschliesst Landverkäufe und -tausche, deren Auswirkungen im Einzelfall Fr. 500'000.- übersteigen;</p> <p>d) sie bestimmt je Legislaturperiode die aussenstehende Kontrollstelle, die die Rechnungsprüfung und Finanzkontrolle gemäss Gemeindegesetz durchführt.</p>

Verfahren § 23

Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz (§§ 58 ff.).

Gemeinderat § 24

Der Gemeinderat zählt sieben Mitglieder.

Befugnisse § 25

- 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.
- 2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.
- 3 Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:
 - a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
 - b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
 - c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
 - d) die Gemeindeganzlei, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
 - e) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
 - f) Beschlussfassung über Nutzungspläne und deren Abänderungen;
 - g) das Disziplinarrecht auszuüben;
 - h) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;
 - i) die Gemeinde nach aussen zu vertreten.
- 4 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
 - a) für neue einmalige Ausgaben pro Sachgeschäft bis 100'000 Franken;
 - b) für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben pro Sachgeschäft bis 10'000 Franken;
 - c) für den Erwerb von Land und Liegenschaften im Einzelfall bis 1'500'000 Franken;
 - d) für Landverkäufe und -tausche im Einzelfall bis 500'000 Franken.

Ressortsystem § 26

- 1 Die Aufgaben des Gemeinderates gliedern sich in folgende Ressorts:
 - a) Ressort Bau, Immobilien, Raumplanung;
 - b) Ressort öffentliche Sicherheit; Soziales, Verwaltung;
 - c) Ressort Finanzen;
 - d) Ressort Jugend, Kultur;
 - e) Ressort Präsidiales/Information;
 - f) Ressort Bildung;
 - g) Ressort Umwelt, öffentliche Dienste;
- 2 Die Rechte und Pflichten richten sich nach dem "Pflichtenheft für die Ressortleiter und Ressortleiterinnen des Gemeinderates".

IV. Kommissionen

Art und Zahl § 27

- 1 Der Gemeinderat wählt nachstehende ständigen Kommissionen:
 - a) Bau- und Planungskommission (7 Mitglieder);
 - b) Finanzkommission (7 Mitglieder);
 - c) Kulturkommission (7 Mitglieder);
 - d) Umwelt- und Werkkommission (5 Mitglieder);
 - e) Wahlbüro (5 Mitglieder und 5 Ersatzmitglieder);
- 2 Die Gesamterneuerungswahlen werden jeweils an der ersten Sitzung des Gemeinderates in der neuen Legislaturperiode vorgenommen.
- 3 Der Zivilschutz wird im Rahmen der Zivilschutzorganisation Olten (RZSO) organisiert.
- 4 Der Gemeinderat kann ferner für ausserordentliche Aufgaben nichtständige Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen.
- 5 Bei der Wahl sind nach Möglichkeit die verschiedenen Bevölkerungskreise, namentlich die politischen Parteien, angemessen zu berücksichtigen. Als Richtlinie gilt die proportionale Verteilung im Gemeinderat.

- Befugnisse** § 28
Bau- und Planungs-
kommission
- 1 Die Bau- und Planungskommission bearbeitet in eigener Kompetenz
 - a) das Baupolizeiwesen gestützt auf das Planungs- und Baugesetz, die kantonale Bauverordnung und das Bau- und Zonenreglement und
 - b) die Bewilligung von Betriebswegweisern.
 - 2 Sie bearbeitet im Auftrag des Gemeinderates
 - a) die kommunale Raumplanung,
 - b) die Realisierung, Sanierung oder Erweiterung der öffentlichen Erschliessungsanlagen,
 - c) die Anordnung von Verkehrsmassnahmen und
 - d) das gemeindeeigene Immobilienwesen.

Finanz-
kommission § 29

Die Finanzkommission unterstützt und berät den Gemeinderat in finanztechnischen Belangen. Der Gemeinderat regelt die Aufgaben in einem Pflichtenheft.

- Kultur-
kommission § 30
- 1 Die Kulturkommission ist in ihrer Arbeit und im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Kredite (Voranschlag) grundsätzlich frei.
 - 2 Der Gemeinderat kann der Kulturkommission jederzeit Aufträge erteilen.

Bildungs-
kommission § 31

gestrichen (GV 3.12.2012)

- Umwelt-
und Werk-
kommission § 32
- Die Umwelt- und Werkkommission bearbeitet
- a) den kommunalen Umweltschutz gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung und das Umweltschutzreglement,
 - b) die Abfallbewirtschaftung gestützt auf das Abfallreglement,
 - c) den baulichen und betrieblichen Unterhalt der öffentlichen Bauten und Anlagen,
 - d) die Pflege sowie Beschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Gerätschaften,
 - e) das Bestattungswesen gestützt auf das Friedhofreglement und

f) das Feuerungskontrollwesen gestützt auf das Feuerungsreglement.

Vormundschafts-
und Sozialwesen

§ 33

Die Aufgaben des Vormundschafts- und Sozialwesens werden im Rahmen der Sozialregion Untergäu (SRU) erfüllt.

Wahlbüro

§ 34

- 1 Die Einwohnergemeinde, die Bürgergemeinde, die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde und die Römisch-katholische Kirchgemeinde führen das Wahlbüro gemeinsam (§ 49).
- 2 Im Wahlbüro nehmen von der Einwohnergemeinde zwei und den übrigen in Absatz 1 genannten Gemeinden je ein Mitglied Einsitz; diese Regelung gilt auch für die Ersatzleute.
- 3 Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Wahlgesetz.
- 4 Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

V. Behördemitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

Dienstverhältnis

§ 35

- 1 Beamte sind:
 - a) Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin;
 - b) Gemeinde-Vizepräsident / Gemeinde-Vizepräsidentin;
 - c) Gemeindeschreiber / Gemeindeschreiberin;
 - d) Finanzverwalter / Finanzverwalterin;
 - e) Bauverwalter/ Bauverwalterin;
 - f) Schulleiter/Schulleiterin;
 - g) Friedensrichter / Friedensrichterin;
- 2 Die Einordnung, die Rechte und Pflichten des übrigen Personals sowie die Dienstverhältnisse sind in den §§ 2 und 3 der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) geregelt.
- 3 Für die Lehrkräfte der Volksschule und Kindergärten gilt der Gesamtarbeitsvertrag Kanton Solothurn.

**Gemeinde-
präsident oder
-präsidentin**

§ 36

Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet die Gemeindegeschäfte und koordiniert die Tätigkeit der einzelnen Ressorts. Ihm oder ihr untersteht das Gemeindepersonal.

**Gemeinde-
schreiber oder
-schreiberin**

§ 37

- 1 Der Gemeindeschreiber/Die Gemeindeschreiberin erfüllt die ihm/ihr vom Gemeindegesetz des Kantons Solothurn übertragenen Aufgaben.
- 2 Er/Sie ist auch Bestattungsbeamter/Bestattungsbeamtin und bearbeitet nach Massgabe des Friedhofreglements das Bestattungswesen.
- 3 Die Stellvertretung wird abteilungsintern geregelt.
- 4 Die vom Gemeinderat erlassene Stellenbeschreibung ist integrierender Bestandteil des Aufgabenbereichs.

**Finanzverwalter
oder
-verwalterin**

§ 38

- 1 Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin erfüllt die ihm/ihr vom Gemeindegesetz des Kantons Solothurn übertragenen Aufgaben.
- 2 Er/Sie ist Staatssteuer-Registerführer/Staatssteuer-Registerführerin und zuständig für den Gemeindesteuerbezug.
- 1 Die Stellvertretung wird abteilungsintern geregelt.
- 4 Die vom Gemeinderat erlassene Stellenbeschreibung ist integrierender Bestandteil des Aufgabenbereichs.

**Bauverwalter
oder
-verwalterin**

§ 39

- 1 Der Bauverwalter oder die Bauverwalterin leitet die Bauverwaltung nach Massgabe des entsprechenden Stellenbeschriebs.
- 2 Die vom Gemeinderat erlassene Stellenbeschreibung ist integrierender Bestandteil des Aufgabenbereichs.

**Schulleiter oder
Schulleiterin**

§ 40^{bis}

- 1 Der Schulleiter oder die Schulleiterin leitet die Schulen und Kindergärten im operativen Bereich.
- 2 Das vom Gemeinderat erlassene Funktionendiagramm ist integrierender Bestandteil des Aufgabenbereichs.

Verwaltungsleiter/in

§ 40^{ter}

- 1 Der Gemeinderat wählt aus dem Kreis der hauptamtlichen Beamten den Verwaltungsleiter/die Verwaltungsleiterin und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin.
- 2 Der Verwaltungsleiter/die Verwaltungsleiterin führt die Gemeindeverwaltung und das Gemeindepersonal.

VI. Finanzhaushalt

Finanzplan

§ 41

Der Finanzplan ist für Verwaltung und Behörden verbindlich.

Voranschlag

§ 42

Der Voranschlag für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis zum 31. Oktober zu unterbreiten.

Neue einmalige und wiederkehrende Ausgaben

§ 43

Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 100'000.- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 10'000.- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

Rechnungslegung § 43^{bis}

Die aussenstehende Kontrollstelle erstattet der Gemeindeversammlung schriftlich Bericht und beantragt, ob die Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung zu beschliessen oder zurückzuweisen sei.

VII. Zusammenarbeit der Gemeinden

Wahlbüro § 44

Die Einwohnergemeinde, die Bürgergemeinde, die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde und die Römisch-katholische Kirchengemeinde führen das Wahlbüro gemeinsam (§ 38).

VIII. Beschwerderecht

Beschwerde § 45

- 1 Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.
- 2 Wer von einer Verfügung, einem Beschluss, einem Entscheid oder Beschwerdeentscheid eines Beamten oder einer Beamtin, einer Kommission der Gemeinde oder einer gemeindeeigenen Unternehmung oder Anstalt berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann beim Gemeinderat Beschwerde führen; er ist selbständig entscheidende, kommunal letzte Beschwerdeinstanz.
- 3 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

IX. Schlussbestimmungen

**Aufhebung
bisherigen
Rechts** § 46

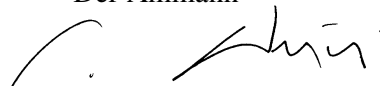
Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 1. Februar 1981 mit all ihren Aenderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

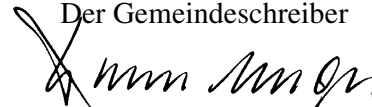
Inkrafttreten § 47

- 1 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden ist, unter Vorbehalt von Absatz 2, sofort in Kraft.
- 2 Die §§ 27, 36 und 40 treten erst auf Beginn der Amtsperiode 1993/97 in Kraft.
- 3 Die §§ 21, 24, 26, 27 1/2, 28 und 33 treten auf Beginn der Amtsperiode 2001/05 in Kraft.
- 4 Die §§ 9, 27, 34, 38, 39, 40^{ter} treten auf den 01.01.2009 in Kraft.
- 5 Die §§ 21, 27, 29 und 31 treten auf den 01.08.2009 in Kraft.
- 6 Der § 21 Abs. 2 tritt auf den 01.08.2010 in Kraft.
- 7 Der § 26 Abs. 1 tritt auf den 01.08.2013 in Kraft.

Genehmigung Gemeinderat: 5. April 1993

Gemeindeversammlung: 24. Mai 1993

Der Ammann

B. Wildi

Der Gemeindeschreiber

R. Leuenberger

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 2101 vom 15. Juni 1993

Revisionen	20.03.1995	Staatssteuerkommission (Streichung § 27, Bst. i und § 38)
	11.12.1995	DGO-Kommission (Streichung im § 27, Bst. b und Streichung § 29), Gesundheitskommission (Streichung im § 27, Bst. d und Streichung § 32), Umweltschutzkommission (Änderung § 27, Bst. h)
	22.09.1997	Urnenwahl Chefbeamte (§ 21), Einordnung Personal (§ 42), Aufgaben Chefbeamte (§§ 44, 45 und 46) sowie Stellvertretung Gemeindeschreiber (§ 45).
	22.05.1998	Streichung Feuerwehr (§§ 27 und 29)
	07.12.1998	Betriebswegweiser (§ 28)
	06.11.2000	Neuorganisation Gemeinderat und Kommissionen
	10.12.2001	Abschaffung Beamtenstatus Lehrerschaft (§§ 21, 32 und 36)
	09.12.2002	Öffentlichkeitsprinzip (§ 13 ^{bis})
	26.05.2003	Zivilstandsamt (§ 38)
	28.11.2005	Rechnungsprüfung (§§ 22, 31 und 43 ^{bis}), Gesamterneuerungswahlen (§ 27)
	21.01.2008	Geleitete Schulen (§§ 21, 26, 27, 32, 36 und 40 ^{bis})
	01.12.2008	Sozialdienst, Neuorganisation Verwaltung (§§ 9, 27, 34, 38, 39, 40 ^{ter})
	08.06.2009	Urnenwahlen (§ 21); IV. Kommissionen: Art und Zahl (§ 27); Finanzkommission (§ 29); Rechnungsprüfungskommission (§ 31)
	07.06.2010	Änderung Urnenwahlen (§ 21 Abs. 2)
	06.06.2011	Änderung Bezeichnung Ressorts (§ 26 Abs. 1, Buchstabe d)
	03.12.2012	Streichung Bildungskommission (§ 27 Buchstabe d) Ersatzlose Streichung Bildungskommission (§ 31)
	17.06.2013	Ressortsystem (§ 26 Abs. 1)